

Verordnungsentwurf

der Bundesregierung

Sechste Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

A. Problem und Ziel

Anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 haben Bund und die betroffenen Länder den betroffenen Personen und Unternehmen verschiedene Hilfsleistungen in erheblicher Höhe zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören die von den betroffenen Landesregierungen Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen beschlossenen Soforthilfen sowie die Mittel des Bundes aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“. Da sich manche Hilfsleistungen bei den Leistungsempfängern in vielfältiger Weise steuerlich auswirken können, besteht die Notwendigkeit, die zutreffende Besteuerung der ausgezahlten öffentlichen Hilfsleistungen sicherzustellen und damit auch eine faktische Doppelförderung auszuschließen.

Da die mitteilungspflichtigen Stellen mehr Zeit zur Erstellung und Versendung der Mitteilungen nach § 13 der Mitteilungsverordnung (MV) benötigen als bei Schaffung dieser Regelung erwartet, muss die Möglichkeit der Fristverlängerung nach § 13 Absatz 3 Satz 3 MV verlängert werden.

B. Lösung; Nutzen

Öffentliche Stellen, die die vorgenannten Hilfsleistungen bewilligen, werden durch einen neuen § 15 der Mitteilungsverordnung (MV) zur Mitteilung dieser Zahlungen an die Finanzverwaltung nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung (AO) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle verpflichtet. Zahlungen an Vereine, Stiftungen, Religionsgemeinschaften, Kommunen und sonstige Träger öffentlicher Infrastruktur sollten nach § 2 Absatz 2 MV von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden.

Damit soll die Finanzverwaltung in die Lage versetzt werden, so umfassend wie möglich prüfen zu können, ob die ausgezahlten Hilfsleistungen in den Steuererklärungen zutreffend deklariert worden sind. Damit wird die Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewährleistet und eine Doppelförderung durch die Hilfsleistungen und (rechtswidrige) Steuerminderung verhindert.

Außerdem wird die Möglichkeit der Fristverlängerung nach § 13 Absatz 3 Satz 3 MV um vier Monate verlängert.

C. Alternativen

Verwaltungsaufwändigere Erstellung und Versendung der Mitteilungen auf Papier oder ebenfalls verwaltungsaufwändigere Sammelauskunftsersuchen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht Erfüllungsaufwand, der derzeit noch nicht quantifizierbar ist.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnungsentwurf der Bundesregierung

Sechste Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Satz 2 und Absatz 3 der Abgabenordnung, von denen § 93a Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 27 Nummer 18 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und § 93a Absatz 3 durch Artikel 70 Nummer 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Mitteilungsverordnung

Die Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. September 2021 (BGBl. I S. 4386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „zehn Monate“ durch die Wörter „vierzehn Monate“ ersetzt.
2. Die Überschrift des 4. Teils wird wie folgt gefasst:

„4. Teil

Besondere Vorschriften“.

3. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Mitteilungen über öffentliche Hilfsleistungen aus Anlass der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

(1) Behörden und andere öffentliche Stellen haben als mitteilungspflichtige Stellen (§ 93c Absatz 1 der Abgabenordnung) den Finanzbehörden folgende aus Anlass der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 als Subvention oder ähnliche Förderungsmaßnahme bewilligte Leistungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung mitzuteilen:

1. Soforthilfen des Bundes und der Länder für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Selbständige, Angehörige der freien Berufe, Landwirte und land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
2. Aufbauhilfen des Bundes und der Länder aus Mitteln des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ für

- a) Privathaushalte
- b) Gewerbliche Unternehmen, Selbständige und Angehörige der freien Berufe,
- c) Wohnungsunternehmen und Vermieter von Wohnraum,
- d) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und ähnliche Betriebe, Betriebe der Fischerei und Aquakultur.

Satz 1 gilt nicht für aufgrund der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe gewährte

1. Subventionen oder ähnliche Förderungsmaßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände,
2. Hilfsleistungen nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch sowie
3. Leistungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz.

(2) Zur Sicherstellung der Besteuerung sind neben den in § 93c Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung genannten Angaben folgende Angaben mitzuteilen:

1. die Art und die Höhe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr gewährten Zahlung,
2. das Datum, an dem die Zahlung bewilligt wurde,
3. das Datum der Zahlung und
4. bei unbarer Zahlung die Bankverbindung für das Konto, auf das die Zahlungen geleistet wurden.

Werden nach Satz 1 mitzuteilende Zahlungen in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise zurückerstattet, ist die Rückzahlung abweichend von § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung von der mitteilungspflichtigen Stelle unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungspflichtigen Stelle eingegangen ist, mitzuteilen.

(3) Mitteilungen über im Kalenderjahr 2021 ausgezahlte Leistungen sind abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle bis zum 30. Juni 2022 zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Frist nach Satz 1 durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes Schreiben verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen nicht rechtzeitig vorliegen. Auf begründeten Antrag einer mitteilungspflichtigen Stelle kann die oberste Finanzbehörde desjenigen Landes, in dem die mitteilungspflichtige Stelle ihren Sitz hat, dieser die Frist nach Satz 1 oder Satz 2 um längstens zehn Monate verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Übersendung der Mitteilungen bei der mitteilungspflichtigen Stelle nicht rechtzeitig vorliegen; das Bundesministerium der Finanzen ist über eine gewährte Fristverlängerung zu unterrichten.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anzuwenden. § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 bleiben unberührt. Mitteilungspflichten über Leistungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die sich nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung ergeben, sind nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Mitteilungsverordnung

Die Mitteilungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 4. Teils wird wie folgt gefasst:

„4. Teil

Anwendungsbestimmung und Besondere Vorschriften“.

2. § 15 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung wird § 14.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(3) § 14 der Mitteilungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieser Veränderung geändert worden ist, tritt am 1. Januar 2030 außer Kraft..

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

§ 93a der Abgabenordnung (AO) ermächtigt die Bundesregierung, zur Sicherstellung der Besteuerung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, Behörden und andere öffentliche Stellen zur Mitteilung von Zahlungsempfängern zu verpflichten. Die Einführung solcher Mitteilungspflichten ist insbesondere geboten, um zu vermeiden, dass steuerliche Sachverhalte - sei es beabsichtigt oder unbeabsichtigt - unrichtig oder unvollständig erfasst werden. Die Finanzbehörden könnten Steuerverkürzungen anderweitig nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erkennen.

Da die mitteilungspflichtigen Stellen mehr Zeit zur Erstellung und Versendung der Mitteilungen nach § 13 MV benötigen als bei Schaffung dieser Regelung erwartet, soll die Möglichkeit der Fristverlängerung nach § 13 Absatz 3 Satz 3 MV um vier Monate verlängert werden.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 an die unterschiedlichen Leistungsempfänger ausgezahlten öffentlichen Hilfsleistungen können sich in vielfältiger Weise steuerlich auswirken. Im betrieblichen Bereich kann dies beispielsweise die Erhöhung von Einnahmen, aber auch die Reduzierung von Abschreibungsgrundlagen betreffen. Im privaten Bereich sind z. B. Auswirkungen im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, bei der Abschreibung eines Arbeitszimmers, bei der Geltendmachung außergewöhnlicher Belastungen oder der Steuerbegünstigung nach § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) möglich.

Die neue Mitteilungspflicht verfolgt vor diesem Hintergrund den Zweck, die Finanzverwaltung in die Lage zu versetzen, die zutreffende steuerrechtliche Behandlung der Hilfsleistungen prüfen zu können und damit eine gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung zu gewährleisten. Aufgrund der grundlegenden und einschneidenden Bedeutung der Besteuerung für den Staat, die Volkswirtschaft, die Unternehmen und für jeden Bürger ist es ein wesentliches Gebot der Gerechtigkeit, dass der Staat die gesetzlich vorgesehene Besteuerung auch gegenüber jedermann gleichmäßig durchzusetzen versucht und dadurch Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen so weit wie möglich verhindert. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlangt der Gleichheitssatz des Grundgesetzes für das Steuerrecht insbesondere, dass die Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden. Wird die Gleichheit im Belastungserfolg durch die rechtliche Gestaltung des Erhebungsverfahrens (dies umfasst sowohl die Ermittlung der steuerbegründenden Sachverhalte als auch die Durchsetzung gesetzlich entstandener Steueransprüche) prinzipiell verfehlt, kann dies die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Besteuerungsgrundlage nach sich ziehen. Die Ergänzung der Mitteilungsverordnung trägt dem unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung.

Darüber hinaus ist die Neuregelung zur Vereinheitlichung der Mitteilungspflichten notwendig. Bereits nach derzeitiger Rechtslage besteht für bestimmte anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 gewährte Leistungen eine Mitteilungspflicht nach der Mitteilungsverordnung (vgl. §§ 2, 4 der Mitteilungsverordnung - MV -). Die derzeitige Rechtslage wäre für die Bewilligungsstellen aber unübersichtlich und arbeitsaufwendig, da in jedem Einzelfall geprüft und entschieden werden müsste, ob eine Mitteilung an die Finanzbehörden zu erfolgen hat (und dann zudem auf Papier) oder nicht. Die Anpassung der

Mitteilungsverordnung sorgt durch eine Vereinheitlichung für Rechtsklarheit und eine Verfahrensmodernisierung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In einem neuen § 15 der Mitteilungsverordnung (MV) werden Behörden und andere öffentliche Stellen der Länder auf Grundlage des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c AO verpflichtet, die aus Anlass der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 geleisteten Zahlungen den Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c AO mitzuteilen. Damit soll durch die Finanzverwaltung besser geprüft werden können, ob die Zahlungen vollständig und zutreffend deklariert worden sind.

Außerdem wird die Möglichkeit der Fristverlängerung nach § 13 Absatz 3 Satz 3 MV um vier Monate verlängert.

III. Alternativen

Verwaltungsaufwändigere Erstellung und Versendung der Mitteilungen auf Papier oder ebenfalls verwaltungsaufwändigere Sammelauskunftersuchen.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 93a Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 AO.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Der Entwurf vereinfacht und sichert die steuerliche Berücksichtigung der aus Anlass der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 gezahlten Hilfsleistungen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Einführung einer allgemeinen und elektronischen Mitteilungspflicht werden Ermittlungen der Finanzbehörden im Wege von (Sammel-)Auskunftersuchen nach § 93 Absatz 1 und 1a AO vermieden. Aufgrund der Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz wird eine automationsgestützte Zuordnung der mitgeteilten Daten ermöglicht.

Daneben führt die Neuregelung zu Rechtsklarheit, da sie eine einheitliche Mitteilungspflicht vorsieht, die für die Bewilligungsstellen besser handhabbar ist.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert und den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

4. Erfüllungsaufwand

[...]

Es entsteht Erfüllungsaufwand, der derzeit noch nicht quantifizierbar ist.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Mitteilungspflicht über aus Anlass der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 gezahlten öffentlichen Hilfsleistungen (§ 15 MV in der bis 31. Dezember 2024 geltenden Fassung und § 13 MV in der ab 1. Januar 2025 geltenden und inhaltsgleichen Fassung) endet mit Ablauf des 31. Dezember 2029. Eine Evaluierung ist angesichts der nur vorübergehenden Geltung der Regelung nicht geboten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Mitteilungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 13

Da die mitteilungspflichtigen Stellen mehr Zeit zur Erstellung und Versendung der Mitteilungen nach § 13 MV benötigen als bei Schaffung dieser Regelung erwartet, wird die Möglichkeit der Fristverlängerung nach § 13 Absatz 3 Satz 3 MV um vier Monate verlängert.

Zu Nummer 2

Überschrift 4. Teil

Durch die Einführung des neuen § 15 MV umfasst der 4. Teil der Mitteilungsverordnung nicht mehr ausschließlich öffentliche Hilfsleistungen anlässlich der Corona-Krise (vgl. §§ 13 und 14 MV), sondern künftig auch öffentliche Hilfsleistungen anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021. Deshalb wird die Überschrift des 4. Teils der Mitteilungsverordnung angepasst.

Zu Nummer 3

§ 15 – neu –

Mit dem neuen § 15 MV werden Behörden und andere öffentliche Stellen, die einem bestimmten Empfängerkreis anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli

2021 öffentliche Hilfsleistungen des Bundes oder des jeweiligen Landes bewilligen, zur Mitteilung dieser Leistungen an die Finanzbehörden verpflichtet. Damit soll die steuerliche Berücksichtigung dieser Leistungen gewährleistet werden. § 15 MV orientiert sich sehr eng an der nach § 14 MV bereits bestehenden Mitteilungspflicht über Zahlungen an Leistungserbringer im Sinne der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV).

Am 1. Januar 2025 wird § 15 MV ohne inhaltliche Änderung zu § 14 MV (vgl. Artikel 2 Nummer 2 dieser Verordnung).

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 werden die Behörden und anderen öffentlichen Stellen zur Mitteilung der aus Anlass der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 gezahlten öffentlichen Hilfsleistungen an die Finanzverwaltung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (vgl. § 87b Absatz 1 AO) über die amtlich bestimmte Schnittstelle (vgl. § 87b Absatz 2 AO) nach Maßgabe des § 93c AO verpflichtet.

Mitzuteilende öffentliche Hilfsleistungen sind die Soforthilfen, die in den Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen geregelt sind, sowie die Aufbauhilfen, die aus den Mitteln des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ finanziert werden, der mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) eingeführt wurde. Die Aufbauhilfen werden durch die Verwaltungsvorschriften der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen umgesetzt.

Bei den Finanzbehörden nach § 15 MV eingehende Mitteilungen können hierdurch bei der Bearbeitung der jeweiligen Steuererklärung berücksichtigt werden. Auch für die mitteilungspflichtigen Stellen ist diese Form der Mitteilungen ressourcenschonender als die Erstellung und Versendung papiergebundener Mitteilungen.

Nach dem bei Mitteilungen gemäß § 15 MV anzuwendenden § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO hat die mitteilungspflichtige Stelle den Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten sie an die Finanzbehörden übermittelt hat oder übermitteln wird. Diese Information hat in geeigneter Weise, mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch, und binnen angemessener Frist zu erfolgen. Diese Regelungen gehen den Bestimmungen in den §§ 11 und 12 MV vor.

Die mitteilungspflichtige Stelle ist außerdem nach § 93c Absatz 1 Nummer 4 AO verpflichtet, die nach § 15 MV übermittelten Daten aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sowie die der Mitteilung zugrundeliegenden Unterlagen bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Für an Vereine, Stiftungen, Religionsgemeinschaften in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie Kommunen und sonstige Träger öffentlicher Infrastruktur gezahlte Leistungen sollte nach § 2 Absatz 2 MV, der nach Absatz 4 Satz 2 auch bei der Mitteilungspflicht nach § 15 MV anwendbar ist, eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht vorgesehen werden. Bei diesen Leistungsempfängern fließen die Leistungen in aller Regel in die nicht steuerrelevante Vermögenssphäre (z. B. steuerbegünstigter Zweckbetrieb, ideeller oder hoheitlicher Bereich). Für diese Vermögenssphäre ergeben sich keine steuerlichen Auswirkungen. Den Finanzämtern stehen zudem gesetzliche Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, so dass in betroffenen steuerrelevanten Fällen (Betriebe gewerblicher Art) z. B. individuelle Auskunftersuchen gestellt werden können. Eine allgemeine Mitteilungspflicht wäre hier aus verwaltungsökonomischen Aspekten nicht zielführend, da zwar alle Mitteilungen zu prüfen wären, eine erhebliche Anzahl der Fälle aber ohne steuerliche Auswirkung

bleiben dürfte. Es wird sowohl auf Seiten der Bewilligungsstellen als auch auf Seiten der Finanzverwaltung zusätzlicher Arbeitsaufwand vermieden.

Die in Satz 2 abschließend aufgezählten (Hilfs-)Leistungen sind den Finanzbehörden abweichend von Satz 1 nicht mitzuteilen, da insoweit kein nennenswertes steuerliches Verifikationsdefizit erwartet wird. Bei diesen (Hilfs-)Leistungen handelt es sich beispielsweise um Zahlungen an Krankenhäuser zum Ausgleich finanzieller Belastungen, welche nach entsprechenden Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder dem Krankenhausfinanzierungsgesetz geleistet wurden.

Zu Absatz 2

§ 93c Absatz 1 Nummer 2 AO benennt die mitzuteilenden Daten in allen Fällen elektronisch mitzuteilender Besteuerungsgrundlagen Dritter. So muss die mitteilungspflichtige Stelle nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d AO im Datensatz auch Angaben zur Identifikationsnummer nach § 139b AO, zur Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c AO oder zur Steuernummer des Zahlungsempfängers machen.

Der Umfang der mitzuteilenden Daten wird durch Satz 1 erweitert. Zusätzlich zu den in § 93c Absatz 1 Nummer 2 AO genannten Angaben sind hiernach folgende, für die zutreffende Besteuerung unerlässliche Angaben mitzuteilen:

1. die Art und die Höhe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr gewährten Zahlung im Sinne des Absatzes 1,
2. das Datum, an dem diese Zahlung bewilligt wurde,
3. das Datum der Zahlung und
4. bei unbarer Zahlung die Bankverbindung für das Konto, auf das die Zahlungen geleistet wurden.

Neben der Angabe des Zahlungsdatums (vgl. Nummer 3) ist auch die Angabe des Datums der Bewilligung der Zahlung (vgl. Nummer 2) erforderlich. Denn bei Betrieben, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, ist für die Zuordnung der Zahlungen als Betriebseinnahmen zu einem Wirtschaftsjahr nicht der Zeitpunkt der Zahlung relevant. In diesen Fällen sind Betriebseinnahmen vielmehr dem Wirtschaftsjahr zuzuordnen, in dem der Anspruch auf Zahlung entstanden ist. Dieser Anspruch entsteht spätestens mit der Bewilligung der Zahlung. Somit ist im Wirtschaftsjahr der Bewilligung eine Forderung zu aktivieren, die den Gewinn unabhängig davon erhöht, ob die Zahlung im selben Wirtschaftsjahr oder später vorgenommen wird.

Bei der Mitteilung der Höhe der gewährten Zahlung sind im gleichen Kalenderjahr zurückgezahlte Beträge abzusetzen. Werden mitzuteilende Zahlungen allerdings erst in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise zurückerstattet, ist die Rückzahlung nach Satz 2 – abweichend von § 93c Absatz 3 AO – von der mitteilungspflichtigen Stelle unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungspflichtigen Stelle eingegangen ist, gleichermaßen wie die Mitteilungen zu den Zahlungen bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres mitzuteilen.

Zu Absatz 3

§ 93c Absatz 1 Nummer 1 AO bestimmt grundsätzlich die Frist, innerhalb derer die Daten zu übermitteln sind. Aufgrund der unerlässlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der IT-Verfahren sowohl auf Seiten der mitteilungspflichtigen Stellen als auch auf Seiten der Finanzverwaltung bestimmt Satz 1, dass Mitteilungen über im Kalenderjahr 2021 geleistete Zahlungen abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO erst nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle

bis zum 30. Juni 2022 zu übermitteln sind. Durch Satz 2 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, diese Mitteilungsfrist im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes BMF-Schreiben zu verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen auf Seiten der Finanzverwaltung bis zum 30. Juni 2022 noch nicht vorliegen. Für Mitteilungen über nach dem 31. Dezember 2021 geleistete oder zurückerhaltene Zahlungen gilt § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO ohne Einschränkungen.

Zu Absatz 4

Satz 1 stellt klar, dass von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen der Mitteilungsverordnung im Anwendungsbereich des § 15 MV nicht anzuwenden sind (ausgenommen § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 MV). Daher sind auch Zahlungen mitzuteilen, wenn der Zahlungsempfänger im Rahmen einer gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung auf sein Geschäftskonto erfolgt ist.

Die Ausnahmeregelung für dem Sozialgeheimnis unterliegende personenbezogene Daten (§ 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) sowie nach Landesrecht zu erbringende Sozialleistungen in § 1 Absatz 2 MV bleibt allerdings nach Satz 2 ausdrücklich unberührt. Auch bleibt die Anwendung von § 2 Absatz 2 MV möglich.

In Satz 3 wird klargestellt, dass Mitteilungspflichten nach anderen Bestimmungen der Mitteilungsverordnung für Leistungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden sind. Dies dient der Rechtsklarheit, da sich sonst für eine Leistung neben der Mitteilungspflicht nach § 15 MV auch eine Mitteilungspflicht nach den §§ 2, 4 MV ergeben könnte.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Mitteilungsverordnung)

Durch Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2449) wird der 4. Teil der MV mit Wirkung ab 1. Januar 2025 neu gefasst. Im Hinblick auf die Mitteilungspflichten nach §§ 13 und 14 MV ist dies unproblematisch, weil diese Regelungen mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft treten. Da die Mitteilungspflicht nach dem neuen § 15 MV dagegen bis 31. Dezember 2029 gelten soll, muss die Überschrift des 4. Teils der MV angepasst werden. Die Anwendungsbestimmung in § 13 MV in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung bleibt unverändert.

Der mit Artikel 1 eingeführte § 15 MV wird mit Wirkung ab 1. Januar 2025 – ohne inhaltliche Änderung – zum neuen § 14 MV. Sein Außerkrafttreten zum 1. Januar 2030 regelt Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 1 soll am Tag nach Verkündung der Verordnung in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Artikel 2 soll – ebenso wie Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2449) und Artikel 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 67) – am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die Mitteilungspflicht nach § 14 MV (nach Artikel 1 bis 31. Dezember 2024 § 15 MV) soll mit Wirkung ab 1. Januar 2030 wieder entfallen. Mitzuteilen wären damit letztmals in 2029 geleistete oder zurückerstattete Zahlungen im Sinne von § 14 Absatz 1 MV.